

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KOPFKINO WERBEAGENTUR

## 1. GELTUNGSBEREICH / VERTRAG

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der KOPFKINO Werbeagentur (nachstehend „KOPFKINO“ genannt) mit ihren Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt). Gegenstand der AGB sind Werk- und Dienstleistungsverträge von KOPFKINO, die diese auf den Gebieten der Strategie- und Markenberatung, Corporate Design, Webdesign, Programmierung, Werbeplanung, Werbegestaltung, Multimediaproduktion, Onlinemarketing, Dialogmarketing, Schulungen und Werbewermittlung mit ihren Kunden schließt (Projekt). Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen, so dass diese nicht Vertragsinhalt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von KOPFKINO nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert.

1.2 KOPFKINO verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch KOPFKINO, z.B. im Rahmen der Werbemittelproduktion, im Bereich der Multimediaproduktion oder im Onlinemarketing. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des jeweiligen Projekts.

## 2. LEISTUNGSUMFANG

2.1. Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang eines jeweiligen Projekts richtet sich gem. Ziffer 1.2. dieser AGB nach dem jeweiligen Auftrag unter Berücksichtigung des Briefings gem. Ziffer 1.3. Agenturfremde Leistungen von Drittfirmen wie Produktionsplanung und -überwachung, Druckkosten, Kuriere, Versand sowie Multimediaproduktion und externe Programmierarbeiten, externe Shootings, Bildrechte und Lektorat sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und an den Auftraggeber weiterberechnet. KOPFKINO schuldet die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von z.B. Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

2.2. KOPFKINO wird den Auftraggeber im Falle der Beauftragung von Internetdienstleistungen und Webdesign sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten einer Website umfassend beraten. Bei der Beratung wird KOPFKINO berücksichtigen, welche Zielgruppen durch die Website angesprochen werden sollen und welche Zwecke der Auftraggeber mit der Website insgesamt verfolgt. Über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale wird KOPFKINO den Auftraggeber ebenso unterrichten wie über allgemeine Erkenntnisse, die KOPFKINO von den Gewohnheiten und Bedürfnissen von Internetnutzern – z.B. im Hinblick auf Ladezeiten sowie auf die Gewichtung von Texten und grafischen Elementen – hat. Branchenspezifische Kenntnisse sind von KOPFKINO allerdings nicht zu erwarten. KOPFKINO ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen. Sofern rechtliche Inhalte wie beispielsweise Datenschutzerklärung, Impressum, oder AGB nicht angeliefert werden erstellt Kopfkino für Webauftritte das Impressum und die Datenschutzerklärung als Service für den Kunden. Kopfkino erstellt diese Inhalte nach besten Wissen und Gewissen mit einer dafür ausgelegten Software, ist jedoch nicht für deren rechtlichen Korrektheit verantwortlich. Dem Kunden wird stets empfohlen einen spezialisierten Rechtsanwalt diese Daten auf Richtigkeit zu prüfen.

2.3. Dem Auftraggeber werden im Rahmen des Kostenmanagements vor Beginn jeder Kosten verursachenden Fremdleistung (z.B. Foto-Shooting, Druckaufträge, Programmierarbeiten, Bild-Rechte etc.), die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind oder durch Dritte erbracht werden, jeweils vor Auslösen dieser Kosten entsprechende Kostenvorschläge der Drittanbieter unterbreitet. Die Fremdkosten sind KOPFKINO verbindlich zu genehmigen. Mit der Umsetzung Kosten verursachender Fremdleistungen wird KOPFKINO erst beginnen, wenn seitens des Auftraggebers eine Freigabe – auch mündlich - dafür vorliegt. Verzögerungen, die durch eine verspätete Kostenfreigabe verursacht werden, hat KOPFKINO nicht zu vertreten. Externe Kosten, insbesondere Druckkosten, unterliegen Marktschwankungen. Sollte von Ihnen die Freigabe der Kosten für die Produktion erteilt worden sein und sich zwischenzeitlich die Marktpreise verändert haben, wird Produktion zum aktuellen Tagespreis ohne Rücksprache in Auftrag gegeben,

sofern kein weiteres Angebot angefordert wurde.

2.4. Der Auftraggeber kann während eines Projekts Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs mit KOPFKINO vereinbaren. Voraussetzung ist, dass dadurch der Erfolg oder die mit dem Projekt beabsichtigten Ergebnisse nicht gefährdet und die Kapazitäten von KOPFKINO nicht überlastet werden. Ohne eine entsprechende Vereinbarung bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten. Der Auftraggeber hat jedoch auch das Recht, den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile zu kompensieren, sofern KOPFKINO dies zuzumuten ist. Wenn sich der Zusatzauftrag auf die zeitliche Abwicklung der übrigen Leistungen auswirkt, muss dies im betreffenden Zusatzauftrag ebenfalls geregelt werden.

2.5. Wird im Rahmen des Projektfortschrittes festgestellt, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird KOPFKINO den Auftraggeber hierüber informieren. Für den Fall, dass der Auftraggeber während eines Projekts die Bearbeitung oder Veröffentlichungen von Material wünscht, welches bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war und welches nach Auffassung von KOPFKINO ethisch nicht vertretbar ist oder dem Ansehen von KOPFKINO schaden könnte (z.B. pornographische Darstellungen, nationalsozialistisches Gedankengut), ist KOPFKINO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten abzurechnen.

### 3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1. Der Auftraggeber wird KOPFKINO nach besten Kräften bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und insbesondere Konzeptentwürfe, Vorschläge, Design- oder Druckvorlagen, Logoentwürfe, Screen-Design und Programmier-vorschläge zeitnah überprüfen und freigeben. Derartige Freigaben sind sodann verbindliche Ausgangsbasis für die weitere Leistungserbringung durch KOPFKINO. Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen.

3.2. Sollte es in diesem Arbeitsprozess aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, zu Verzögerungen kommen, die zu einer Verschiebung der Zeitplanung führt, bleibt KOPFKINO vorbehalten, bestimmte angebotene Leistungen neu zu kalkulieren und entsprechend Ziffer 4.3. der AGB eine Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Ebenso liegt es im Ermessen von KOPFKINO bei keiner (> 4 Wochen ohne Rückmeldung), oder schlechter Kommunikation/Rückmeldungspolitik den Auftrag niederzulegen und zum aktuellen Stand abzurechnen. Dem Kunden steht hierbei die Herausgabe der Ergebnisse des Auftrags zum aktuellen Stand des Auftrags zu.

3.3. Der Auftraggeber stellt KOPFKINO alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von KOPFKINO sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt. Sofern eine Rückgabe der Daten gewünscht ist, hat der Auftraggeber dies bei der Übergabe schriftlich mitzuteilen. Ansonsten werden die Daten nach Zahlung der vereinbarten Vergütung archiviert oder vernichtet. Der Auftraggeber wird KOPFKINO auf Wunsch sämtliche Texte und Materialien, die zur Produktion benötigt werden, in digitaler Form zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist auch im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege einer vertragsgegenständlichen Website verpflichtet. Er ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Website erforderlichen Informationen verpflichtet.

3.4. Der Auftraggeber ist für die Einrichtung und Aufrechterhalten seiner IT-Infrastruktur und eines etwaigen Host-Providing für einen Onlineshop oder Webseiten selbst verantwortlich, falls nicht anders vereinbart. KOPFKINO übernimmt insoweit niemals die Systemverantwortung. Diese obliegt stets dem jeweils als Fremddienstleister tätig werdenden Vertragspartner des Auftraggebers. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den Leistungspflichten von KOPFKINO. KOPFKINO tritt bereits bei Vertragsschluss sämtliche insoweit bestehenden Ansprüche aus dem Subunternehmervertrag gegen den entsprechenden Fremddienstleister an den Auftraggeber im Voraus ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

3.5. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit KOPFKINO erteilen.

3.6. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet KOPFKINO rechtzeitig Rückmeldung zu Aufträgen zu geben. Bei Social-Media Beiträgen behält sich KOPFKINO vor, Beiträge auch ohne schriftliche Freigabe des Auftraggebers zu veröffentlichen, wenn nach angemessener Wartezeit und mehrfacher Rückfrage keine Rückmeldung vom Auftraggeber erfolgt und KOPFKINO seine Vertragsvereinbarung gegenüber dem Auftraggeber sonst nicht erfüllen kann.

### 4. HONORAR

4.1. Es gilt das im Vertrag oder Angebot (Kostenvoranschlag) vereinbarte Honorar. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu erbringen. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, kann KOPFKINO neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von 5,00 € pro Mahnschreiben in Rechnung stellen.

4.2. KOPFKINO ist berechtigt, Teilabrechnungen des kalkulierten Honorars und der Fremdkosten wie folgt zu stellen: 1/3 nach Auftragserteilung, 1/3 nach Konzept-/Layout-Präsentation oder nach Erbringen von 50 % der vereinbarten Leistungen, 1/3 nach Abschluss des Projekts. Teilleistungen müssen insoweit nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von KOPFKINO verfügbar sein.

4.3. Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann KOPFKINO eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und den vereinbarten Zeitplan angemessen verschieben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann KOPFKINO auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4.4. Bei einseitigen Änderungswünschen oder Abbruch von Aufträgen und sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändern, werden KOPFKINO vom Auftraggeber alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und KOPFKINO von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt, sofern der Auftraggeber diese zu vertreten hat.

4.5. Bei Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung durch den Auftraggeber während eines Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vergütung der bis dahin durch KOPFKINO erbrachten Leistungen, mindestens jedoch zur Zahlung von 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Werke und Arbeiten nach Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung seitens des Auftraggebers entfällt.

4.6. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs gem. Ziffer 2.3. dieser AGB werden die Vertragspartner gegebenenfalls eine angemessene Anpassung des geschlossenen Vertrages vornehmen, die sich bezüglich der kalkulatorischen Grundlage an der bereits vereinbarten Vergütungsregelung orientiert. Voraussetzung für die Vergütung von Änderungen oder Zusatzleistungen ist in jedem Fall, dass der Auftraggeber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat mit dem eine Einigung über die zusätzliche Vergütung erfolgt ist.

4.7. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

4.8. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich KOPFKINO ein Zurückbehaltungsrecht dahingehend vor, Produktionsaufträge zu stoppen oder auszusetzen oder Daten (die aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor Bezahlung der Vergütung ausgehändigt wurden) und bereits produzierte Werke vom Auftraggeber in vollem Umfang und einwandfreiem Zustand zurückzufordern. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

4.9. Die Schlussrechnung kann vom Angebot abweichen. Bei den Leistungen von KOPFKINO handelt es sich um Entwicklungsleistungen. KOPFKINO kalkuliert die Angebote nach besten Wissen und Gewissen, dennoch können vorab die Kosten aufgrund technischer Gegebenheiten, Geschmack des Kunden oder grafischen/organisatorischer Gegebenheiten nicht exakt im Angebot veranschlagt werden. Eine Differenz der Schlussrechnung von +20% gegenüber dem Angebot sind laut Werkvertragsrecht ohne Rückmeldung zulässig. Dennoch ist dieser Fall die Ausnahme und eine Vorabinformation in den meisten Fällen üblich, wenn die Abschätzung durch KOPFKINO zeitlich und fachlich möglich ist.

## 5. LIEFERBEDINGUNGEN/GEFAHRÜBERGANG

5.1. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, trägt KOPFKINO bei Lieferverpflichtungen unabhängig von der Versandart in jedem Fall das Versandrisiko. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, gehen alle Risiken und Gefahren der Versendung auf diesen über, sobald die Ware von KOPFKINO an das beauftragte Transportunternehmen übergeben worden ist.

5.2. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 3 dieser AGB rechtzeitig erfüllt hat und die Termine von KOPFKINO schriftlich bestätigt worden sind. Treten Verzögerungen auf, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann eine fristgerechte Terminhaltung durch KOPFKINO nicht mehr gewährleistet werden.

5.3 Für Lieferverzögerungen durch Dritte (z.B. Druckereien, Versanddienstleister) kann KOPFKINO nicht zur Verantwortung gezogen werden, sofern KOPFKINO die Fristen zur Anlieferung von z.B. Druckdaten eingehalten hat.

5.4 Mit der Übersendung der Schlussrechnung teilt KOPFKINO die Fertigstellung seiner Leistung mit. Sodann gilt die Leistung bei Vereinbarung mit Ablauf von zwölf Werktagen als abgenommen, wenn keine förmliche Abnahme vereinbart oder verlangt wurde.

## 6. VERTRAULICHKEIT

6.1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, der Zugang zu Informationen der anderen Vertraulichkeit und/oder der vertraglichen Leistungen haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosem Schutz dieser Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

## 7. URHEBERRECHTE/NUTZUNGSRECHTE

7.1 Die im Rahmen eines Projekts von KOPFKINO oder Ihren Fremddienstleistern erarbeiteten Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.

7.2. KOPFKINO räumt dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im Vertrag vereinbarten Umfang das uneingeschränkte, weltweit gültige und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein. Die Nutzungsrechtsübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung an KOPFKINO.

7.3. Bei Internetdienstleistungen und Multimediaproduktionen ist eine Herausgabe von Quellcodes sowie von offenen Dateien nicht Bestandteil des Nutzungsrechts. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten in Form der vereinbarten Leistung gegenüber dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer Vereinbarung und einer gesonderten Vergütungsregelung. Veränderungen an offenen oder editierbaren Daten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von KOPFKINO.

7.4. Soweit Werke von Dritten (insbesondere Fotografen, Illustratoren, Fotomodellen, externen Programmierern und sonstigen Kreativen) geschaffen werden, wird KOPFKINO dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dritten eingeholt und auf den Auftraggeber übertragen werden.

7.5. Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Nutzungsrechte für von Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei KOPFKINO. Nutzt der Auftraggeber solche Werbeideen und/oder Entwürfe von KOPFKINO oder von ihr beauftragten Dritten, die eine Werkqualität erreichen außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Vergütungsabrede zu treffen.

7.6. KOPFKINO darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren, den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren und sich im Impressum inkl. Verlinkung zur [www.kopfkino.com](http://www.kopfkino.com) darstellen, sofern dadurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers offenbart werden. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen KOPFKINO und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

7.7. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die KOPFKINO nach billigem Ermessen festsetzen wird und die im Streitfall hinsichtlich ihrer Billigkeit vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht KOPFKINO ein Auskunftsanspruch zu.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Für Mängel der gelieferten Leistungen und Werke haftet KOPFKINO nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt eine Gewährleis-

tungsfrist von zwei Jahren. Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die kaufmännische Rügepflicht des § 377 HGB.

8.2. Im Rahmen jeden Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

8.3. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden, sofern sie innerhalb der nach dem Stand der Technik üblichen Toleranzen liegen. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck sowie dem Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

8.4. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet KOPFKINO nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist KOPFKINO von ihrer Haftung freigestellt, wenn KOPFKINO ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

## 9. HAFTUNG

9.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen, haftet KOPFKINO unbeschränkt. Darüber hinaus haftet KOPFKINO uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

9.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet KOPFKINO nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche Haftung von KOPFKINO auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von KOPFKINO gilt.

9.3. Für Aufträge oder Bestellungen die im Namen Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt KOPFKINO gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung. KOPFKINO tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

9.4. Die Haftung von KOPFKINO für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Datensicherungen durch den Auftraggeber eingetreten wäre, es sei denn, die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9.5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch KOPFKINO erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbs, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. KOPFKINO ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt KOPFKINO von Ansprüchen Dritter frei, wenn KOPFKINO auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat. Erachtet KOPFKINO für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit KOPFKINO die Kosten hierfür der Auftraggeber. Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist KOPFKINO nicht verantwortlich. Insbesondere ist KOPFKINO nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

9.6. KOPFKINO haftet nicht wegen in den Werbemaßnahmen möglicherweise enthaltenen Sachaussagen in Bezug auf Produkte und Leistungen des Auftraggebers. KOPFKINO haftet auch nicht für design-, urheber-, und markenrechtlichen Schutz der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

9.7. Sollten Dritte KOPFKINO wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den Inhalten einer vertragsgegenständlichen Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter von jeglicher Haftung freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

## 10. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

10.1. Urheberrechtliche Ansprüche Dritter, insbesondere wenn sie von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, auf besondere Vergütung zur Abgeltung Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild gehen zulasten des Auftraggebers. KOPFKINO wird den Auftraggeber in Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor Verwendung des Materials in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen.

Werden diese Gebühren von KOPFKINO verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese KOPFKINO gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

## 11. MEDIA-PLANUNG/MEDIA-DURCHFÜHRUNG

11.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt KOPFKINO nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet KOPFKINO dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

11.2 KOPFKINO kann Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung berücksichtigen und diese an den Auftraggeber weitergeben oder diese zur Abdeckung von Leistungen von KOPFKINO im Rahmen dieses Auftrags nutzen.

11.3. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist KOPFKINO nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet KOPFKINO nicht. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen KOPFKINO entsteht dadurch nicht.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Offenburg als Gerichtsstand vereinbart.

12.2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen die der Schriftform unterliegen, sind durch die Textform gem. § 126 b BGB erfüllt. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Offenburg, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

12.3. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.